

Beschlussvorlage	6530/2021/1 Vorgänger-Vorlage: 6530/2021	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben; Beseitigung von Schäden des Unwetterereignisses vom 14./15.07.2021		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat überträgt die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die zur Beseitigung der Folgen der Unwetterschäden vom 14./15.07.2021 erforderlich sind sowie die hieraus resultierenden Ersatzbeschaffungen, deren Deckung über Versicherungsleistungen und/oder durch für diesen Zweck gewährten Zuwendungen erfolgt, befristet bis zum 30.04.2022 wie folgt:

Betrag	Zustimmungserfordernis
Bis 50.000 €	Oberbürgermeister
Bis 150.000 €	Bauausschuss

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
Stadtrat					

Sachverhalt:

Es handelt sich hier um eine Referenzvorlage. Änderungen ggü. der im Haupt- und Finanzausschuss behandelten Ursprungsvorlage sind in „grau“ hinterlegt
Der Beschlussvorschlag wurde vollständig neu gefasst.

Nach den entsprechenden Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts (§ 100 der Gemeindeordnung – GemO -) und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Mayen ist die Zulässigkeit der Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und/oder Auszahlungen) an folgende Zustimmungen gebunden:

Betrag	Zustimmungserfordernis	Regelung
Bis 25.000 €	Oberbürgermeister	§ 6 Ziff. 8 Hauptsatzung
Bis 75.000 €	Fachausschuss	§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Hauptsatzung
Bis 150.000 €	Haupt- und Finanzausschuss	§ 5 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung
Ab 150.000 € aufwärts	Stadtrat	§ 32 Abs. 1 GemO

Durch das Unwetterereignis von 14./15.07.2021 sind auch Gebäude (Betriebshof, Grundschule St. Clemens und Sporthalle St. Clemens) und andere Infrastruktureinrichtungen der Stadt Mayen und des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung betroffen. Erste Hochrechnungen gehen hier bisher von einem Schadensvolumen von rd. 4,85 Mio. EUR aus, wobei diese Zahl sich durchaus noch verändern bzw. konkretisieren wird.

Die bestehende Sachversicherung für die städt. Gebäude und deren Inhalt wurde im Jahre 2015 um eine Elementarschadenversicherung ergänzt, d.h. für die hier entstandenen Schäden sind Versicherungsleistungen zu erwarten. Erste Abschläge wurden seitens des Versicherers bereits geleistet.

Im Weiteren wurden vom Land bereits erste Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur ersten Instandsetzung kommunaler Infrastruktur, Räumung und Reinigung gewährt.

Darüber hinaus haben sich Bund und Länder grds. auf einen Wiederaufbaufonds zur Fluthilfe verständigt, der – so zumindest die bisherigen Informationen – auch der Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur dienen soll. Näheres hierzu wird in den kommenden Wochen erwartet.

Damit auch im Bereich der Stadt Mayen eine Schadensbeseitigung – soweit diese aus Versicherungsleistungen und entsprechenden Zuweisungen finanziert werden kann – zügig erfolgen kann, erscheint es angebracht, die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben insoweit **für diesen speziellen Zweck befristet zu verändern**.

Die gesetzlichen Vorschriften des § 32 der Gemeindeordnung (GemO) stehen dem nach Ansicht der Verwaltung nicht entgegen. Zwar bestimmt § 32 Abs. 3 GemO das durch die Hauptsatzung die Entscheidung über die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen durch den Stadtrat nur bis zu einer bestimmten Wertgrenze übertragen kann, diese Übertragung also satzungsabhängig und höhenmäßig begrenzt ist. Dies betrifft jedoch nach hiesiger Ansicht nur die Fälle, in denen eine Aufgabe dauerhaft übertragen werden soll. Hintergrund ist hier, zu verhindern, dass über die Bildung von Ausschüssen bzw. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister der Stadtrat entmachtet werden kann, indem ihm die für die Selbstverwaltung bedeutsame Aufgaben aus der Hand genommen werden.

Gleichwohl muss es dem Stadtrat unbenommen bleiben, bestimmte Einzelfälle durch Einzelbeschluss zu übertragen.

Im Übrigen berichtet die Verwaltung jeweils in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses über entsprechende über- und außerplanmäßige Mittelinanspruchnahmen.

Ob und inwieweit seitens des Landes auch eine Ausnahmeregelung in diesem Zusammenhang im Hinblick auf den Erlass einer ggf. notwendigen Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan erfolgt, bleibt abzuwarten, erscheint aber nach den bisherigen Informationen wahrscheinlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Ausführungen im Sachverhalt wird verwiesen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein!

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein!

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein!

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen!

Anlagen:

Keine Anlagen